Wasserwerk Appenzell, Wasserkorporation Rüte,

Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten und

Wasserkorporation Gonten

Reglement

über die Abgabe von Trinkwasser



Beschlossen von der Dunkeversammlung, am 4. April 1997, gestützt auf Art. 12 des Organisations-Statut (O.St.) der Feuerschaugmeinde Appenzell vom 9. Mai 1963.



Beschlossen von der Wasserkorporation Rüte, am 9. Mai 1997, gestützt auf Art. 8 der Statuten der Wasser-korporation Rüte vom 29. November 1988.



Beschlossen von der Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen, am 4. Mai 1997



Beschlossen von der Wasserkorporation Gonten, am 14. November 1997

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gentunusperent	1.1	Geltungsbereich
--------------------	-----	-----------------

- 1.2 Organisation Wasserwerk Appenzell
- 1.3 Organisation Wasserkorporation Rüte
- 1.4 Organisation Wasserversorgung Haslen
- 1.5 Organisation Wasserversorgung Gonten
- 1.6 Erteilung von Konzessionen
- 1.7 Umfang der Anlagen
- 1.8 Umfang der Versorgung

2. Mitgliedschaft und Abonnentenvertrag

- 2.1 Rechtsgrundlage
- 2.2 Eigentumswechsel
- 2.3 Kündigung

3. Versorgungseigene Anlagen

- 3.1 Versorgungseigene Anlagen (Basisanlagen)
- 3.2 Versorgungsleitungen (Groberschliessung)
- 3.3 Leitungsbau
- 3.4 Beiträge an Haupt- und Versorgungsleitungen
- 3.5 Beitrag wegen Subventionsrückerstattung
- 3.6 Durchleitungsrecht
- 3.7 Benutzung der Anlagen und Hydranten
- 3.8 Feuerschutz

4. Hausanschlussleitungen

- 4.1 Hausanschlussleitung (Begriff)
- 4.2 Leitungsführung
- 4.3 Technische Vorschriften
- 4.4 Abnahme
- 4.5 Kostentragung
- 4.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- 4.7 Unterhalt
- 4.8 Kosten der Leitungsverlegung

5. Wasserabgabe

- 5.1 Lieferpflicht
- 5.2 Einschränkung der Wasserabgabe
- 5.3 Anschlussgesuch
- 5.4 Spezialverträge
- 5.5 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- 5.6 Haftung des Wasserbezügers
- 5.7 Unberechtigter Wasserbezug
- 5.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

6. Hausinstallationen

- 6.1 Erstellung 6.2 Kontrolle
- 6.3 Technische Vorschriften
- 6.4 Unterhalt
- 6.5 Wasser aus privaten Wasserfassungen
- 6.6 Wasserbehandlungsanlagen
- 6.7 Frostgefahr

7. Wasserzähler

- 7.1 Zweck
- 7.2 Haftung
- 7.3 Standort
- 7.4 Technische Vorschriften
- 7.5 Messung
- 7.6 Störungen
- 7.7. Wasserverluste
- 7.8 Mehrere Wasserzähler

8. Finanzielles

- 8.1 Eigenwirtschaftlichkeit
- 8.2 Festsetzung der Gebühren
- 8.3 Anschlussgebühren
- 8.4 Teilrechnungen
- 8.5 Fälligkeiten

9. Straf- und Schlussbestimmungen

- 9.1 Zuwiderhandlungen
- 9.2 Einsprachen
- 9.3 Inkrafttreten
- 9.4 Revision

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

1.1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen der Wasserversorgungen Appenzell, Rüte, Haslen und Gonten mit deren Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons und die Statuten bzw. Bezirksbeschlüsse nichts Abweichendes enthalten.

Organisation Wasserwerk Appenzell

1.2 Die Feuerschaugemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Das
Wasserwerk Appenzell ist ein unselbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen
Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und
Verwaltung der Feuerschaukommission. Dieselbe entscheidet in WasserversorgungsVerwaltungsfragen im Rahmen des Organisationsstatuts und dieses Reglementes.

Organisation Wasserkorporation Rüte

1.3 Die Wasserkorporation Rüte erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserkorporation Rüte ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes, deren Kommission entscheidet in Wasserversorgungs-Verwaltungsfragen im Rahmen der Statuten und dieses Reglementes.

Organisation Wasserversorgung Haslen

1.4 Der Bezirk Schlatt-Haslen erstellt, betreibt und unterhält seine Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserversorgung Haslen ist ein unselbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Bezirkrates Schlatt-Haslen. Derselbe entscheidet in Wasserversorgungs-Verwaltungsfragen im Rahmen dieses Reglementes.

Organisation Wasserkorporation Gonten

1.5. Die Wasserkorporation Gonten erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserkorporation Gonten ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes, deren Kommission entscheidet in Wasserversorgungs-Verwaltungsfragen im Rahmen der Statuten und dieses Reglementes.

Erteilung von Konzessionen

1.6 Wer Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen ausführt, benötigt eine Bewilligung der zuständigen Kommission.

Umfang der Anlagen

1.7 Der Umfang der Anlagen umfasst alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicherungs-, Regelungs-, Förder- und Rohrleitungs-anlagen.

Umfang der Versorgung

1.8 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglementes und der jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2. Abonnentenvertrag

Rechtsgrundlage

2.1 Die Erteilung der Anschlussbewilligung und die Tatsache des Wasserbezuges gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglementes, allfälliger Statuten und der jeweils gültigen Gesetzesvorschriften und Tarifbestimmungen.

Nach Erstellung des Wasseranschlusses, bzw. nach Montage des Wasserzählers hat der Wasserbezüger die tariflich festgelegte Grundtaxe zu bezahlen, auch wenn kein Wasser bezogen wird.

Eigentumswechsel

2.2 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist vom bisherigen Eigentümer spätestens fünf Tage nach dem Wechsel der zuständigen Wasserversorgung schriftlich zu melden, unter genauer Angabe der neuen Adresse und des vollständigen Namens des neuen Besitzers. Bis zum Eingang dieser Meldung bzw. der Ablesung des Wassermessers ist der bisherige Liegenschaftseigentümer für die Bezahlung des Wasserbezuges und allen anderen Verpflichtungen der Wasserversorgung gegenüber haftbar, sofern diese nicht vom neuen Abonnenten übernommen und erfüllt werden.

Kündigung

2.3 Der Wasseranschluss kann vom Wasserbezüger unter Beachtung einer dreimonatigen Frist schriftlich und eingeschrieben gekündigt werden. Die unbenutzte Zuleitung wird von der Wasserversorgung zur Vermeidung toter Stränge an der Haupt- oder Abzweigleitung abgetrennt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Wasserbezüger verrechnet. Für einen Wiederanschluss muss die Anschlussgebühr neu geleistet werden.

3. Versorgungseigene Anlagen

Versorgungseigene Anlagen (Basisanlagen) **3.1** Die zuständige Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicherungs-, Regelungsanlagen sowie deren Förder- und Hauptleitungen. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Versorgungsleitungen, in der Regel aber keine Anschlussleitungen abzweigen. Bei Änderungen der Verhältnisse, die eine Erweiterung der versorgungseigenen Anlagen erfordern, hat der Verursacher sich angemessen zu beteiligen. Die zuständige Kommission bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Versorgungsleitungen (Groberschliessung) **3.2** Versorgungsleitungen sind Leitungen innerhalb eines Siedlungsgebietes, von denen die Hausanschlussleitungen abgehen.

Leitungsbau

3.3 Über die Disposition der Leitungsführung, die Rohrweitenbestimmung, die Art des Leitungsmaterials und die Anordnung der Schieber und Hydranten entscheidet die Wasserversorgung.

Beiträge an Hauptund Versorgungsleitungen

- **3.4** An den Bau von Versorgungsleitungen haben die Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaften Baukostenbeiträge zu entrichten:
- a) bei der Erschliessung von Bauland
- b) von später anschliessenden Eigentümern, die aus bestehenden Erweiterungen Nutzen ziehen.

Beitrag wegen Subventionsrückerstattung **3.5** Ein Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht von Bundes-, Kantonsund Bezirksbeiträgen auslöst, hat der Wasserversorgung auf Verlangen diese Beiträge zurückzuerstatten.

Durchleitungsrecht **3.6** Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat in seinem Grundstück Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglich berücksichtigt werden. (ZGB/Art. 691 und kantonales Baugesetz/Art. 52)

Benutzung der Anlagen und Hydranten **3.7** Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der Wasserversorgung bedient. Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Die Wasserversorgung kann die Benutzung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Feuerschutz

3.8 Für die Ausübung des Feuerschutzes ist die Feuerschaugemeinde bzw. der betreffende Bezirk zuständig. Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Benutzung der wasserversorgungseigenen Löscheinrichtungen werden mit der für den Feuerwehrkreis zuständigen Behörde des betroffenen Löschkreises verrechnet.

4. Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitung (Begriff) **4.1** Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an Hauptleitungen erfolgen.

Leitungsführung

4.2 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller durch die Wasserversorgung bestimmt.

Technische Vorschriften **4.3** Die Hausanschlussleitung besteht aus dem Anschluss an die Versorgungs- oder Hauptleitung (inkl. Verbindungsstück), einem Hauptabsperrorgan, der Rohrleitung und dem inneren Absperrventil vor der Wasseruhr. Sie wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausgeführt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

Abnahme

4.4 Die Abnahme und das Einmessen der Leitungen und Leitungsbestandteile erfolgt durch die Wasserversorgung. Die Leitung darf nicht vor der Abnahme eingedeckt werden.

Kostentragung

4.5 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Anschluss an die Versorgungs- oder Hauptleitung trägt der Abonnent.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung **4.6** Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Hauptabsperrorgan, auch wenn dieses auf Privatgrund liegt, der Wasserzähler und das innere Absperrventil stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile stehen im Eigentum des Bezügers.

Unterhalt

4.7 Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Bauftragten unterhalten und erneuert. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der zuständigen Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Kosten der Leitungsverlegung **4.8** Wird die Verlegung einer Hausanschlussleitung infolge Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten etc. notwendig, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

5. Wasserabgabe

Lieferpflicht

5.1 Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen. Die Wasserversorgung übernimmt hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wasser usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Einschränkung der Wasserabgabe

- **5.2** Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Lieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Anschlussgesuch

5.3 Für jeden Neuanschluss ist der zuständigen Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Spezialverträge

5.4 Mit Grossbezügern oder Bezügern mit hohen Verbrauchsspitzen wie gewerbliche und industrielle Betriebe kann die Wasserversorgung spezielle Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Wasserlieferung enthalten.

Wasserabgabe für besondere Zwecke **5.5** Der Anschluss von Schwimmbassins sowie die Wasserabgabe für Brunnen-, Kühl, Klima-, Sprinkleranlagen und dergleichen an das Leitungsnetz bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Haftung des Wasserbezügers **5.6** Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung an Einrichtungen, durch mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Unberechtigter Wasserbezug **5.7** Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Die zuständige Kommission kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen. Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser **5.8** Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

6. Hausinstallationen

Erstellung

6.1 Der Wasserbezüger hat die fachgerechte Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Über die Erteilung von allgemeinen Installationskonzessionen und objektspezifischen Einzelbewilligungen entscheidet die einzelne Wasserversorgung.

Kontrolle

6.2 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Technische Vorschriften **6.3** Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Unterhalt

6.4 Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Wasser aus privaten Wasserfassungen **6.5** Wasser aus privaten Wasserfassungen und insbesondere auch Regenwasserfassungen sind installationsmässig von der Hausinstallation zu trennen.

Bei Netzunterdruck muss ausgeschlossen sein, dass Fremdwasser ins öffentliche Versorgungsnetz gelangen kann

Wasserbehandlungsanlagen **6.6** Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Frostgefahr

6.7 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

7. Wasserzähler

Zweck

7.1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Haftung

7.2 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort

7.3 Der Standort des Wasserzählers wird, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, von der Wasserversorgung bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische Vorschriften **7.4** Bei Neu- und Umbauten ist unmittelbar nach dem Wasserzähler ein Rückflussverhinderer mit Prüf- und Entleerstutzen zu montieren. Im weiteren sind die aktuellen Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten.

Messung

7.5 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von \pm 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Störungen

7.6 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Wasserverluste

7.7 Treten in den Hausinstallationen aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung festgestellten Verbrauchs.

Mehrere Wasserzähler **7.8** Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

8. Finanzielles

Eigenwirtschaftlichkeit

- **8.1** Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschlussgebühren der Wasserbezüger
- Benützungsgebühren der Wasserbezüger (Grundtaxe und Wasserkonsumtaxe)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Festsetzung der Gebühren **8.2** Die Gebühren werden durch die zuständige Wasserversorgung in einer Tarifordnung festgelegt. Die Zuständigkeit für deren Festsetzung liegt bei der zuständigen Kommission, soweit in den Statuten nichts anderes festgelegt ist.

Anschlussgebühren **8.3** Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen von Gebäuden wird für den Einbau von Wohnungen und Neuangliederung von Gewerbebauten eine Nachzahlung fällig. Die Höhe der Nachzahlung wird in der Tarifordnung festgelegt. Die Anschlussgebühr wird ausserdem in allen Fällen von bewilligungspflichtigen Inneninstallationen in wiederaufgebauten Gebäuden erhoben, sofern noch nie eine Wasseranschlussgebühr erhoben wurde.

Teilrechnungen

8.4 Die Wasserversorgung kann zwischen den Ablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen. In noch nicht voll erschlossenen Baugebieten können für Baukostenbeiträge, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, 70 % der mutmasslichen Erschliessungskosten als Teilzahlung einverlangt werden.

Fälligkeiten

8.5 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen fällig. Für verspätete Zahlungen können Mahnspesen und Verzugszinsen erhoben werden. Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Nachher wird die Betreibung eingeleitet.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen **9.1** Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Einsprachen

9.2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversogung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache bei der übergeordneten Behörde (Bezirksrat, Feuerschaukommission bzw. Standeskommission) erhoben werden.

Inkrafttreten

9.3 Dieses von der Feuerschaukommission, der Wasserkorporation Rüte, dem Bezirksrat Schlatt-Haslen und der Wasserkorporation Gonten genehmigte Wasserversorgungsreglement tritt am 1. Juni 1997 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Reglemente und Bestimmungen der Wasserversorgungen Appenzell, Rüte, Haslen und Gonten.

Die zuständigen Kommissionen sind berechtigt, das vorstehende Reglement unter Beobachtung einer Frist von einem Monat seit Bekanntmachung abzuändern oder zu ergänzen. Die Bezüger werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

Revision

9.4 Die zuständigen Wasserversorgungen sind im Rahmen ihrer Organisationsbefugnisse berechtigt, das vorstehende Reglement unter Beobachtung einer Frist von einem Monat seit Bekanntmachung abzuändern oder zu ergänzen. Die Bezüger werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

Appenzell, 11. September 1996

Verfahren

Öffentliche Auflage: vom **14.09.1996** bis **16.10.1996**

Von der Dunkeversammlung genehmigt am:

4. April 1997

Von der Wasserkorporation Rüte beschlossen am:

9. Mai 1997

Von der Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen beschlossen am:

4. April 1997

4. Mai 1997

Von der Wasserkorporation Gonten beschlossen am: 14. November 1997